

**Geschäfts- und Verfahrensordnung
der Kommission für Jugendmedienschutz
(GVO-KJM)**

**vom 25. November 2003
zuletzt geändert am 13. April 2016**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) führt ihre Geschäfte nach Maßgabe der Vorschriften des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 in der jeweils aktuellen Fassung und den nachstehenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Geschäftsgang**

- § 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM
- § 2 Teilnahme an den Sitzungen
- § 3 Öffentlichkeit
- § 4 Tagesordnung, Sitzungsleitung
- § 5 Beschlüsse der KJM
- § 6 Finanzierung

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitung der Prüfentscheidungen**

- § 7 Prüfausschüsse
- § 8 Arbeitsgruppen
- § 9 Vorbereitung durch Prüfgruppen
- § 10 Eilverfahren

**Dritter Abschnitt
Wahlen und Aufgabenverteilung**

- § 11 Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 12 Vertretung der KJM
- § 13 Aufgabenverteilung – Gemeinsame Geschäftsstelle

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 14 Funktionsbegriffe
- § 15 Geschäftsordnung
- § 16 Abweichungen im Einzelfall
- § 17 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt Allgemeiner Geschäftsgang

§ 1 Einladung zu den Sitzungen der KJM

- (1) Die Sitzungen der KJM werden vom Vorsitzenden einberufen.
- (2) ¹Zu den Sitzungen wird schriftlich oder auf elektronischem Wege eingeladen. ²Die Einladung mit Angabe von Ort, Tag, Stunde und der vorläufigen Tagesordnung soll an die Mitglieder vierzehn Tage vorher versandt werden; die Beschlussunterlagen sollen die gemeinsame Geschäftsstelle spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin erreichen und den Mitgliedern mindestens 7 Tage vorher zur Verfügung gestellt sein. ³In dringenden Fällen darf innerhalb einer kürzeren Frist und ausnahmsweise auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.
- (3) ¹Die KJM tritt in der Regel monatlich zu einer Sitzung zusammen. ²Auf schriftlichen Antrag von wenigstens vier Mitgliedern muss sie zu einer Sitzung einberufen werden.

§ 2 Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der KJM haben dieselben Rechte und Pflichten, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Besonderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Mitglieder der KJM sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung hat das Mitglied die ordnungsgemäße Vertretung zu veranlassen und den Vorsitzenden über den Vertretungsfall zu informieren. ³Bei Verhinderung auch des stellvertretenden Mitglieds hat dieses unverzüglich den Vorsitzenden zu unterrichten.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Niederschrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.
- (4) Der Bereichsleiter für Jugendschutz in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und der Leiter von jugendschutz.net nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der KJM sind nichtöffentlich.
- (2) ¹Der Vorsitzende kann die Teilnahme von weiteren Mitarbeitern der Gemeinsamen Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net für einzelne Sitzungen oder für bestimmte Tagesordnungspunkte zulassen. ²Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.
- (3) ¹Die Mitglieder haben die Vertraulichkeit zu wahren. ²Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, die Anbieter und Antragsteller obliegen dem Vorsitzenden. ³§ 14 Abs. 6 JMStV bleibt hiervon unberührt.
- (4) ¹Soweit Dritte an Sitzungen der KJM teilnehmen, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. ²Die Teilnahme kann davon abhängig gemacht werden, dass sie sich vor Eröffnung der Sitzung schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 4

Tagesordnung, Sitzungsleitung

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Er hat dabei Anträge für die Tagesordnung zu berücksichtigen, die fünfzehn Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Wege eingegangen sind.

(2) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf. ³Bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und seines ersten Stellvertreters berät die KJM unter dem Vorsitz eines aus ihrem Kreis zu bestimmenden Direktors einer Landesmedienanstalt.

(3) ¹Über die Sitzungen der KJM wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende bzw. der Sitzungsleiter und der von ihm bestimmte Protokollführer unterzeichnen. ²Die Mitglieder der KJM und deren Stellvertreter erhalten mit der Einladung zur nächsten Sitzung ein Exemplar der Niederschrift. ³Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die KJM in der Regel in der nächsten Sitzung, wobei etwaige Änderungen in der Niederschrift dieser Sitzung festgehalten werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die KJM mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung auf Antrag eines KJM-Mitglieds erweitert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. ⁴Eine Beschlussfassung über eine Angelegenheit, die erst zu Beginn der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist nur statthaft, wenn kein anwesendes Mitglied einer Beschlussfassung widerspricht.

(5) Der Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor und erläutert ihn.

(6) Der Vorsitzende darf Personen, die zur Teilnahme an einer Sitzung berechtigt sind, ohne Mitglied der KJM zu sein, das Wort erteilen.

§ 5

Beschlüsse der KJM

(1) ¹Die Beschlussfähigkeit ist in Angelegenheiten, in denen der Beschluss Grundlage für eine rechtsmittelfähige Entscheidung ist, dann gegeben, wenn drei Viertel der Anzahl der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. ²Im Übrigen ist die KJM beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. ³Außerhalb von Sitzungen kann die KJM Entscheidungen im schriftlichen Verfahren treffen, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung dient und von keinem Mitglied eine Behandlung in der Sitzung beantragt wird.

(2) ¹Die KJM entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. ²Stimmenthaltungen sind bei Beschlüssen, die Grundlage für eine rechtsmittelfähige Entscheidung sind, nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines ersten Stellvertreters, soweit er als Vorsitzender fungiert.

(3) ¹Mitglieder der KJM sind in den Fällen von der Mitwirkung an Entscheidungen ausgeschlossen, die in § 20 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 VwVfG aufgeführt sind. ²Im Übrigen kann ein Mitglied von der Mitwirkung an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen ausgeschlossen werden, wenn sich die KJM mit Sachthemen befasst, bei denen die Gefahr des Interessenskonflikts mit Anbietern, Verbänden und Gremien, denen das Mitglied angehört, besteht und ein Mitglied dies beantragt. ³Jedem Mitglied steht das Recht zu, den Ausschluss eines Mitglieds bei Bestehen der Gefahr eines Interessenskonflikts zu beantragen. ⁴Der

Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

(4) ¹Ist ein Mitglied befangen und stellt die KJM die Befangenheit fest, wird das befangene Mitglied durch den Vertreter vertreten. ²Sind dem Vorsitzenden Tatsachen bekannt, die einen Vertretungsfall für wahrscheinlich erscheinen lassen, lädt er den Vertreter zu dem Tagesordnungspunkt ein. ³Hat ein ausgeschlossenes Mitglied an einer Entscheidung mitgewirkt, ist diese gültig, sofern seine Stimme nicht den Ausschlag gegeben hat.

§ 6 **Finanzierung**

(1) ¹Die Landesmedienanstalten stellen der KJM, wie den anderen Kommissionen, die notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung. ²Die ALM stellt hierzu einen Gesamtwirtschaftsplan auf.

(2) ¹Die KJM erstellt, wie die anderen Kommissionen, jeweils einen Wirtschaftsplan (§ 35 Abs. 10 Satz 2 RStV) nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und meldet damit ihre Mittel für den Gesamtwirtschaftsplan an. ²Dieser Einzelwirtschaftsplan kann sich auf Positionen beschränken, die nicht bereits durch die Gemeinkosten des Gesamtwirtschaftsplans abgedeckt sind.

(3) Die KJM legt, wie die anderen Kommissionen, ihren Wirtschaftsplan bis zum 01. September des Vorjahres dem Beauftragten für Haushalt vor.

(4) Der Entwurf dieses Wirtschaftsplans wird im Plenum beraten und verabschiedet.

(5) Der Vorsitzende wird ermächtigt, Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 5.000 € selbst vorzunehmen.

Zweiter Abschnitt **Vorbereitung der Prüfentscheidungen**

§ 7 **Prüfausschüsse**

(1) ¹Die KJM bildet Prüfausschüsse im Sinne des § 14 Abs. 5 JMStV. ²Die Prüfausschüsse bestehen aus drei Personen. ³Sie werden besetzt mit jeweils einem der KJM-Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV), einem der KJM-Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt wurden (§14 Abs. 3 Nr. 2 JMStV) und einem der KJM-Mitglieder, die von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 JMStV) benannt wurden. ⁴Für jede der drei Gruppen wird eine Mitgliederliste in alphabetischer Reihenfolge – jeweils getrennt nach Rundfunk und Telemedien – für das Besetzungsverfahren erstellt. ⁵Aus diesen wird jeweils mit den nächsten drei Mitgliedern ein Prüfausschuss gebildet.

(2) Unbeschadet der Zuständigkeit des KJM-Plenums sind die Prüfausschüsse insbesondere zuständig für

1. die Festlegung der Sendezeit nach § 8 JMStV,
2. die Entscheidung über Ausnahmeanträge nach § 9 JMStV,
3. die Einzelbewertung von Angeboten einschließlich der Entscheidung über die Nichtvorlagefähigkeit (§ 20 Abs. 3 Satz 2 JMStV) und über die Verfolgung und Ahndung als Ordnungswidrigkeit,

4. Stellungnahmen zu Indizierungsanträgen, sofern der Vorsitzende nach Absatz 4 Satz 2 die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG) verneint.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 legt der Vorsitzende fest, ob die Prüfung im schriftlichen Verfahren oder als Präsenzprüfung erfolgt. ²Bei schriftlichen Verfahren ist der Ausschuss für die nächsten acht zur Bearbeitung anstehenden Fälle zuständig, bei Präsenzprüfungen für so viele der nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle, wie voraussichtlich einen Arbeitstag in Anspruch nehmen. ³Unter Berücksichtigung dieser Maßgabe stellt der Vorsitzende die Tagesordnung auf. ⁴Ein nachfolgender Prüfausschuss wird gebildet, wenn die Anzahl der Fälle erreicht ist oder wenn Fälle zur Bearbeitung vorliegen, für die der vorherige Prüfausschuss unzuständig ist. ⁵Ein Ausschuss ist für die Bearbeitung eines Falles unzuständig, wenn ihm der Direktor der Landesmedienanstalt angehört, in deren Zuständigkeitsbereich dieser Fall fällt. ⁶Hierfür ist der nachfolgende Prüfausschuss zuständig. ⁷Die zeitgleiche Existenz mehrerer Prüfausschüsse ist zulässig.

(4) ¹Stellungnahmen zu Indizierungsvorhaben erfolgen durch den Vorsitzenden. ²Verneint der Vorsitzende die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 JuSchG (§ 18 Abs. 8 JuSchG), informiert er die Bundesprüfstelle und legt die Angelegenheit dem zuständigen Prüfausschuss zur Beschlussfassung vor. ³Anträge der KJM auf Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG erfolgen durch den Vorsitzenden. ⁴Hierüber ist der KJM und den zuständigen Landesmedienanstalten zu berichten.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 4 erfolgt die Prüfung im schriftlichen Verfahren. ²Der Prüfausschuss ist für die acht nächsten zur Entscheidung anstehenden Fälle zuständig. ³Er entscheidet auf der Grundlage eines vom Vorsitzenden erstellten Begründungsentwurfes. ⁴Mitglieder der Bundesprüfstelle sind von der Mitwirkung ausgenommen. ⁵Absatz 3 Satz 4 bis 7 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Einstimmigkeit entscheiden die Prüfausschüsse abschließend. ²Der Prüfausschuss macht sich die Empfehlung der Prüfgruppe zu eigen, sobald jedes Mitglied ausdrücklich dieser Empfehlung zugestimmt hat. ³Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, leitet der Vorsitzende die Entscheidungsempfehlung mit der Begründung der abweichenden Voten an die KJM weiter; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 2 Abs. 2; § 3, § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Abs. 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Prüfausschüsse sinngemäß.

§ 8

Arbeitsgruppen

(1) ¹Die KJM oder der Vorsitzende können insbesondere zur Vorbereitung der Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, der Aufstellung von Satzungs- und Richtlinienentwürfen, der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen und der Genehmigung von Verschlüsselungs- und Versperrungstechniken sowie zu Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen. ²Arbeitsgruppen können aus Mitgliedern der KJM (vgl. § 2 Abs. 1), aus deren Mitarbeitern sowie aus Mitarbeitern der Gemeinsamen Geschäftsstelle, der Landesmedienanstalten und von jugendschutz.net sowie aus weiteren Sachverständigen bestehen.

(2) Soweit nichts anderes geregelt ist, gelten § 1 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1; § 3, § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 5 Absätze 3 und 4 dieser Geschäftsordnung für den Geschäftsgang und Sitzungsverlauf der Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 9

Vorbereitung durch Prüfgruppen

(1) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Prüfausschüsse und der KJM setzt der Vorsitzende Prüfgruppen ein. ²Die Prüfgruppen bereiten die Prüffälle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf und geben Entscheidungsempfehlungen. ³Sie werden mit fünf Prüfern besetzt aus den Reihen der Landesmedienanstalten, der Obersten Landesjugendbehörden, der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), jugendschutz.net sowie der Bundeszentrale für politische Bildung und werden jeweils nach einem transparenten und objektiven Auswahlverfahren bestimmt. ⁴Von der Einsetzung von Prüfgruppen kann bei Durchführung des Verfahrens gemäß § 10 abgesehen werden.

(2) ¹Die zuständige Landesmedienanstalt oder jugendschutz.net übermittelt eine Dokumentation des Angebots (z. B. Sendemitschnitte, Ausdrücke oder Datenträger) zusammen mit einer Vorbewertung an die Gemeinsame Geschäftsstelle, die sie an den zuständigen Prüfgruppensitzungsleiter weiterleitet. ²Auf dieser Grundlage erstellt die Prüfgruppe eine Entscheidungsempfehlung. ³Die Prüfgruppe wird in der Regel in einer Präsenzprüfung, für Empfehlungen bei Ausnahmeanträgen nach § 9 Abs. 1 JMStV in der Regel im schriftlichen Verfahren tätig. ⁴Das Ergebnis der Prüfgruppen übermittelt der Vorsitzende dem Prüfausschuss.

§ 10

Eilverfahren

(1) ¹Stellt der Vorsitzende der KJM fest, dass es sich bei einem Prüffall um einen Eilfall handelt, kann er vom Regelverfahren für Prüfentscheidungen nach den §§ 5, 7 und 9 abweichen. ²Er legt den Prüffall unmittelbar einem Prüfausschuss oder der KJM vor und legt das Verfahren (Schriftliches Verfahren, Präsenzprüfung, Video- oder Telefonkonferenz) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten fest.

(2) Der Vorsitzende kann eine Entscheidungsempfehlung durch die Gemeinsame Geschäftsstelle oder einen beauftragten Mitarbeiter vorbereiten lassen.

(3) Über die getroffenen Eilentscheidungen sind die Mitglieder der KJM unverzüglich zu unterrichten.

Dritter Abschnitt

Wahlen und Aufgabenverteilung

§ 11

Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter

(1) ¹Die KJM wählt in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit aus der in § 14 Abs. 3 Nr. 1 JMStV genannten Gruppe je ein Mitglied als Vorsitzenden und als ersten stellvertretenden Vorsitzenden für fünf Jahre. ²Sie kann einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden aus den in § 14 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 JMStV genannten Gruppen für fünf Jahre wählen. ³Im Vertretungsfall vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden in dieser Reihenfolge.

(2) ¹Die konstituierende Sitzung der KJM beruft der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) ein. ²Die Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied der KJM, ist es hierzu nicht bereit, das nächstälteste Mitglied der KJM. ³Die übrigen Wahlen leitet der Vorsitzende. ⁴Vorschläge für die Wahl können von jedem Mitglied der KJM in

der Sitzung eingebracht werden.

(3) ¹Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erhält. ³Gibt es im ersten Wahlgang mehrere Bewerber und kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der größten Stimmenzahl statt. ⁴Wird auch im zweiten Wahlgang von keinem der Bewerber die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder erreicht, so wird das Wahlverfahren insgesamt erneut eröffnet.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der KJM aus oder legt er sein Amt nieder, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode neu gewählt.

(5) § 17 Abs. 1 Satz 2 2.Hs. JMStV sowie § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt im Rahmen des § 11 nicht.

§ 12

Vertretung der KJM

(1) ¹Der Vorsitzende vertritt die KJM. ²Er bereitet die Sitzungen vor und leitet Beratung und Abstimmung. ³Er bzw. ein von ihm bestellter Berichterstatter erarbeitet die Beschlussvorlagen für die KJM.

(2) ¹Der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte verantwortlich. ²Er erstellt die Protokolle und verteilt die Aufgabenbereiche. ³Er kann dringliche Anordnungen erlassen und unaufschiebbare Geschäfte an Stelle der KJM besorgen. ⁴Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder unverzüglich von den als dringlich getroffenen Maßnahmen.

(3) Der Vorsitzende ist gegenüber der KJM auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der erste stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertreten und sich auf § 5 Abs. 2 Satz 3 berufen.

§ 13

Aufgabenverteilung - Gemeinsame Geschäftsstelle

(1) ¹Die KJM bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle. ²Dabei haben der Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter die sich aus der gesetzlichen Aufgabenerfüllung im Bereich des Jugendmedienschutzes ergebenden Vorgaben der KJM zu beachten. ³Die KJM ist über erforderlich gewordenes fachliches Handeln außerhalb bereits getroffener Entscheidungen und Planungen unverzüglich zu informieren.

(2) ¹Die Gemeinsame Geschäftsstelle nimmt nach Maßgabe der Geschäfts- und Verfahrensordnung der KJM sowie der Regelungen des ALM-Statuts und der sonstigen in § 35 Abs. 2 RStV genannten Organe ihre Aufgaben koordinierend wahr. ²Dazu zählt insbesondere jedwede Sitzungsbegleitung. ³Dazu können auch die Bearbeitung inhaltlicher Fragen, die Aufbereitung von Rechts- und Grundsatzangelegenheiten sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit den Gremien und Organen oder den Beauftragten der ALM gehören. ⁴Das Nähere regelt der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan.

(3) ¹Der Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle wird auf Vorschlag der DLM von dem ALM-Vorsitzenden nach Beteiligung der Gremienvorsitzendenkonferenz in der Regel für fünf Jahre berufen. ²Verlängerungen sind möglich. ³Der Bereichsleiter für Jugendmedienschutz wird im Benehmen mit der KJM von dem ALM-Vorsitzenden berufen.

(4) ¹Der Dienstvorgesetzte für den Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist der ALM-Vorsitzende. ²Er kann diese Funktion auf den Beauftragten für Haushalt übertragen. ³Der Leiter der Gemeinsamen

Geschäftsstelle unterliegt den fachlichen Weisungen des ALM-Vorsitzenden und im Rahmen der Zuständigkeit der KJM auch den fachlichen Weisungen des KJM-Vorsitzenden.

(5) Der Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist gegenüber den Mitarbeitern der Gemeinsamen Geschäftsstelle Dienstvorgesetzter und übt das fachliche Weisungsrecht aus.

(6) Der Vorsitzende der KJM kann fachliche Weisungen direkt gegenüber dem Bereichsleiter für Jugendmedienschutz und den Fachmitarbeitern aussprechen; der Leiter der Gemeinsamen Geschäftsstelle ist hierüber zu informieren.

(7) ¹Die KJM beauftragt ihre Mitglieder mit der Verantwortung für einzelne Themenbereiche. ²Die inhaltliche Bearbeitung kann in Arbeitsgruppen nach § 8 erfolgen.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Funktionsbegriffe

Die in der Geschäftsordnung verwendeten Funktionen sind geschlechtsneutrale Begriffe und beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Funktionsinhaber.

§ 15 Geschäftsordnung

Beschlüsse zur Geschäftsordnung und deren Änderung richten sich nach § 5.

§ 16 Abweichungen im Einzelfall

Die KJM kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 25.11.2003 in Kraft.